

1 **AWO Niedersachsen -Landesarbeitsgemeinschaft**

2 **Positionspapier**

3 **„Gewalt gegen Frauen“ bekämpfen -**

4 **Selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben für Frauen in Niedersachsen**

5 Die AWO in Niedersachsen ächtet jede Form von Gewalt. Das gilt auch für Gewalt in
6 sozialen Nahbeziehungen, insbesondere „Gewalt gegen Frauen“ in
7 Paarbeziehungen, im sozialen Nahbereich, Stalking und Internet. Die
8 niedersächsische AWO setzt sich daher für einen umfassenden Schutz aller
9 Menschen insbesondere Mädchen und Frauen vor Gewalt ein. Dieser Schutz ist eine
10 zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Wir fordern daher, das staatliche Hilfe- und
11 Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen weiter auszubauen und zu
12 stärken und die Gesellschaft für diese Taten zu sensibilisieren. Diese Aufgaben
13 müssen dauerhaft, ausreichend und vollumfänglich staatlich finanziert werden. Sie
14 dürfen nicht im Status freiwilliger Leistungen und durch notwendige Eigenanteile der
15 Träger eingeschränkt sein und der bisherige Projektstatus muss verstetigt werden.

16 Jährlich werden in Niedersachsen allein über 17.000 Fälle Häuslicher Gewalt
17 polizeilich registriert, von Körperverletzung und Vergewaltigungen bis hin zu Morden.
18 Des Weiteren muss das Thema der weiblichen Genitalverstümmelung (kurz: FGM)
19 bei Beratungsstellen, Behörden, Polizei und ärztlichem Personal mehr in den Fokus
20 rücken. Die Zahl der nicht gemeldeten Taten dürfte noch weit höher liegen, denn
21 viele Taten kommen gar nicht erst zur Anzeige.

22 Wir müssen den Umgang mit dem Thema Gewalt gegen Frauen in sozialen
23 Nahbeziehungen verändern. Wir wollen die Aufmerksamkeit für das Problem
24 erhöhen und für mehr gesellschaftliche Unterstützung der Betroffenen sorgen.

25 Die AWO in Niedersachsen setzt sich für zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung
26 von Gewalt ein. Dazu zählen:

- 27 - Die „Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
28 gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (die sogenannte Istanbul-Konvention)

- 29 muss vollständig und vorbehaltlos in Niedersachsen und ganz Deutschland
30 umgesetzt werden.
- 31 - Der Themenbereich „Gewalt gegen Frauen in sozialen Nahbeziehungen“
32 braucht eine größere gesellschaftliche Aufmerksamkeit. Diese Gewalt ist kein
33 individuelles, sondern ein strukturelles und gesellschaftliches Problem. Zur
34 Lösung müssen alle beitragen. Dafür muss sensibilisiert werden. Dies ist auch
35 ein wichtiger Beitrag zur Prävention.
 - 36 - Ein bundesweit einheitlicher und gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf
37 Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder muss
38 eingeführt werden. Wer Hilfe braucht, muss jederzeit unabhängig von
39 strukturellen und regionalen Unterschieden Hilfe erhalten können. Betroffene
40 müssen einfache und niedrighschwellige Wege ohne Zugangsbeschränkungen
41 und unabhängig von Aufenthaltsstatus, Einkommen, Wohn- oder Herkunftsort,
42 Behinderung oder anderen Beschränkungen und ohne zeitliche Begrenzung
43 zu Schutz erhalten. Zudem ist es wichtig, die betroffenen Mädchen und
44 Frauen durch ein multiprofessionelles Team zu beraten und zu unterstützen,
45 sodass die Folgen mit der Tat einhergehender Probleme (z.B. Sucht,
46 Schulden, Probleme bei Sexualität und bei Kinderwunsch) aufgefangen
47 werden.
 - 48 - Die Versäulung des Hilfesystems muss überwunden werden. Die Kooperation
49 zwischen Jugendhilfe, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit, Kitas und
50 anderen Arbeitsbereichen muss gestärkt werden, um die Ziele schnell und
51 umfassend zu erreichen.
 - 52 - Die Kapazitäten in Schutzeinrichtungen müssen den regionalen Bedarfen
53 entsprechend vorgehalten werden. Wenn ein Bedarf entsteht, muss eine
54 zeitnahe Aufnahme der Betroffenen sichergestellt sein.
 - 55 - Schutzeinrichtungen, Kriseninterventions- und Beratungsstellen müssen
56 auskömmlich und unabhängig von der Inanspruchnahme finanziert und
57 flächendeckend angeboten werden. Dazu sind entsprechende gesetzliche und
58 verlässliche Regelungen zu treffen.

- 59 - Die Schutzeinrichtungen müssen mit qualifizierten Personal in ausreichender
60 Anzahl ausgestattet sein. Neben sozialpädagogischem, multiprofessionellem
61 und psychologisch geschulten Personal umfasst dies auch Personal für
62 Kinderbetreuung, Verwaltungstätigkeiten, Hauswirtschaft und Organisation.
- 63 - Die Schutzeinrichtungen müssen räumlich dem individuellen Platzbedarf der
64 Frauen und ihrer Kinder entsprechend und mit eigenem Sanitärbereich und
65 mit Funktionsräumen (z.B. Kinderbetreuung) ausgestattet sein.
- 66 - Betroffene Kinder in Frauenhäusern brauchen Unterstützung und
67 Hilfsangebote durch qualifiziertes Personal, um Erlebtes verarbeiten und
68 bewältigen zu können.
- 69 - Das Umgangsrecht des Vaters darf nicht vor das Recht der Mutter auf Schutz
70 vor Gewalt gestellt werden. Hier bedarf es mehr Schulungen an
71 Familiengerichten.
- 72 - Damit Aufenthalte von Frauen in Schutzeinrichtungen nicht länger als
73 notwendig dauern, muss ein ausreichendes Angebot an bezahlbarem
74 Wohnraum vorhanden sein.
- 75 - Die Täterberatung muss ausreichend vorhanden sein. Besonders wichtig sind
76 Präventionsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass es gar nicht erst zu Taten
77 kommt. Modellprojekte sind zu stärken.